

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beauftragung des IQWiG zu einem orientierenden Prüfbericht zum Überarbeitungs- bedarf der Anforderungen an das DMP koronare Herzkrankheit (KHK)

Vom 18. Juni 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 beschlossen, das IQWiG wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

- Gegenstand des Auftrags ist es, eine Methode zur regelmäßigen orientierenden Prüfung des Überarbeitungsbedarfs der Disease-Management-Programme (DMP) nach § 137f SGB V hinsichtlich der Machbarkeit zu erproben. Mit vertretbarem Aufwand sollten neue DMP-relevante Informationen in ausgewählten Quellen identifiziert werden.
- Der potentielle Überarbeitungsbedarf soll anhand der Anlage 5 der DMP-Anforderungen-Richtlinie (Anforderungen an das strukturierte Behandlungsprogramm koronare Herzkrankheit - KHK) ermittelt werden.
- Die orientierende Prüfung des Überarbeitungsbedarfs für das DMP KHK ist hinsichtlich Struktur und Methodik auf der Grundlage des bereits erstellten IQWiG-Arbeitspapiers GA 14-06 (Regelmäßige orientierende Prüfung des Überarbeitungsbedarfs der DMP – eine Machbarkeitsstudie am Beispiel des DMP KHK – IQWiG-Berichte- Nr. 246) vorzunehmen. Die Beauftragung erfolgt mit den folgenden methodischen Modifikationen zum IQWiG-Arbeitspapier GA 14-06
 - Verzicht auf die Recherche und Bewertung von Primärstudien und Sekundärstudien,
 - Einbezug von Tertiärquellen (z.B. clinical evidence und uptodate) für eine Einschätzung dahingehend, ob es Hinweise auf relevante Studien gibt, die in absehbarer Zeit zur Änderung von Leitlinien führen könnten,
 - Keine Begrenzung auf Extraktionen von Leitlinien-Empfehlungen mit den höchsten LoE/Gradings bei solchen Versorgungsaspekten, die auf einem niedrigen Level of Evidence bereits Bestandteil der DMP-Anforderungen sind,
 - Information über anstehende Aktualisierungen DMP-relevanter Leitlinien.

Die Fertigstellung des Prüfberichts soll zum 29. Februar 2016 erfolgen.

II. Weitere Auftragspflichten:

Mit dem Auftrag wird das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen verpflichtet,

- a) die Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses zu beachten,
- b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- c) den Gremien des Gemeinsamen Bundesausschusses für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
- d) die durch die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

III. Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Juni 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken